

GR_GERICHTE PKG 2013 11 vom 23. Februar 2011

GR Gerichte, 2011-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2013_11

FR: GR_GERICHTE PKG 2013 11 du 23 février 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2013 11 del 23 febbraio 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

PKG 2013 schwerdeführerin möglich war, entweder persönlich zu handeln oder eine andere Person mit der Wahrung ihrer Interessen zu beauftragen (vgl. Merz, a. a. O., N 22 zu Art. 148 ZPO). Die Beschwerdeführerin hätte ihr Fristwiederherstellungsgesuch somit spätestens bis zum 25. Mai 2013 einreichen müssen. Das Wiederherstellungsgesuch vom 7. Juni 2013 erweist sich damit als verspätet. dd) Lediglich nebenbei sei noch bemerkt, dass die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Ausführungen alleine lebt. Sie hat sich folglich am

E. 6

Mai 2013 und an den folgenden Tagen selbst um sich kümmern oder Hilfe organisieren müssen. Auch dies zeigt deutlich auf, dass die Beschwerdeführerin rechtzeitig beziehungsweise früher hätte selbst handeln oder einen Vertreter bestimmen können. ee) Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe für die Entschuldbarkeit der Säumnis nicht glaubhaft sind. Daneben ist das Fristwiederherstellungsgesuch auch zu spät erfolgt. Daher ist das Gesuch vom 7. Juni 2013 abzuweisen. Das Verfahren kann folglich seinen Fortgang nehmen, ohne dass der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Einreichung einer Replik eingeräumt werden müsste. ZK2 13 14 Entscheid vom 2. Dezember 2013 (Mit Urteil 4D_9/2014 vom 4. April 2014 ist das Bundesgericht auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten.) 66

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.